

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 94 (2014)
Heft: 1018

Artikel: Welche Anreize können Staaten zum Sparen bewegen?
Autor: Sedláek, Tomá
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-735935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ask Mr
Sedláček

Welche Anreize können Staaten zum Sparen bewegen?

Es gibt derzeit kaum Anreize für Staaten, ihre Schulden abzubauen – denn wer damit beginnt, signalisiert: bei uns ist nichts mehr zu holen, uns geht es schlecht. Und man erleidet womöglich einen Nachteil mit dem Abbau der Schulden, wenn es zum Beispiel doch irgendwann zu einem Schuldenschnitt kommen sollte.

Wenn Sie als Alkoholiker aufhören wollen zu trinken, dann ist es am besten, Sie überzeugen Ihre Freunde davon, mit Ihnen aufzuhören. Damit meine ich – kehren wir zuerst vor der eigenen Haustür – die Europäische Union: sie muss sich dazu entschliessen, dass ein Schuldenabbau in all ihren Mitgliedsländern stattfindet. Das wäre durchaus denkbar.

Nun gibt es aber neben den Mitgliedern der EU weitere hochverschuldete Staaten, und da ergibt sich das Dilemma natürlich von neuem. Da kein Politiker auf der Welt für den Moment schlecht dastehen will – durch Kürzungen öffentlicher Ausgaben –, sieht er keinen Bedarf für langfristiges Sparen, sondern vergibt gern kurzfristig Geschenke. Deshalb sehe ich im Moment die einzige langfristige Lösung für unser Schuldenproblem in der demokratischen Beschlagnahme der Fiskalpolitik: Wir müssen den Politikern Ketten anlegen oder ihnen ganz verbieten, Fiskalpolitik zu betreiben. Ich glaube: wenn ein Land damit beginnt und gute Erfahrungen macht, so werden andere nachziehen.

Die Geldpolitik haben wir ja bereits aus den Händen der Nationalstaaten genommen: Der italienische Premierminister kann heute nicht zur EZB nach Frankfurt gehen und sagen: «Bald sind Wahlen, ich brauche Euros!» – dem hat man bei der Euro-Einführung einen Riegel vorgeschoben. Der Euro ist in dieser Hinsicht ein Segen, weil er keine Abwertung mehr erlaubt und eigentlich die Austeritätspolitik begünstigt.

Nun sollten wir nach genau diesem Muster auch die Fiskalpolitik aus der Hand der Politiker nehmen. Wenn etwa die einzelnen Länder nicht über ihre Verhältnisse leben können, so muss auch die EZB bald keine giftigen Staatstitel mehr aufkaufen.

Tomáš Sedláček ist Ökonom und Hochschullehrer. Bekannt wurde er insbesondere durch sein Buch «Die Ökonomie von Gut und Böse» (Hanser, 2012). In seiner neuen Kolumne beantwortet der Freund der Redaktion Fragen aus Politik, Wirtschaft und Kultur.



Lex &
the City

Kein Recht auf Vergessen

Seit dem Google-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist das «Recht auf Vergessen» in aller Munde. Was steckt dahinter? Mit dem Entscheid haben die Richter entschieden, dass Google einen Link zu einem (persönlichkeitsverletzenden) Suchresultat nicht zugänglich machen darf. Aber: Es gibt weder in den schweizerischen noch in den europäischen Rechtsordnungen ein grundsätzliches *Recht auf Vergessen*.

Das sogenannte *Recht auf Vergessen* ist vielmehr das Resultat einer Interessenabwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und dem Wunsch des Betroffenen, von Suchplattformen in «Ruhe gelassen» zu werden. Wenn beispielsweise Rolf Meier in der Jugend in einer Lokalzeitung mit einer gelungenen Strolchenfahrt geprahlt hat, kann er aufgrund der neuen Rechtsprechung Google Jahre später anweisen, den Link zum entsprechenden Web-Archiv zu löschen. Das Urteil sagt aber nichts über die Löschung der Publikation auf der Plattform des Urhebers. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wird das öffentliche Interesse am Zugang zu Pressearchiven im Internet durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt.

Grundsätzlich hat man in solchen Web-Archiven höchstens einen Anspruch auf Berichtigung, auf einen Bestreitungsvermerk, also eine Gegendarstellung, oder auf Nachschreiben. Es besteht aber kein Anspruch auf Löschung, weil dies ein unverhältnismässiger Eingriff in die Medienfreiheit wäre. Rolf Meier müsste wohl damit leben, dass seine Strolchenfahrt auf der Homepage der Lokalzeitung abrufbar bleibt.

Das *Recht auf Vergessen* ist also nicht mehr als ein Verwertungsverbot eines bestimmten Links für die abgemahnte oder eingeklagte Suchmaschine. Das Netz wird, so viel ist klar, auch weiterhin nicht vergesslich, obschon es für den Betroffenen schon viel bedeuten kann, wenn die Allgemeinheit unerwünschte Informationen nicht mit wenigen Mausklicks abrufen kann. Aber: Wer sucht, der findet. Das gilt auch für Rolf den Strolch.

Mirjam B. Teitler ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Teitler Legal and Media Consulting. Folgen Sie ihr bei Twitter: @MirjamTeitler.